

**1191/J XXII. GP**

---

**Eingelangt am 03.12.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

der Abgeordneten Weinzinger, Pirkhuber, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
betreffend Tierhaltungsverordnung für landwirtschaftliche Nutztiere im  
Bundestierschutzgesetz

Im Entwurf für ein Bundestierschutzgesetz bleibt die landwirtschaftliche Nutztierhaltung weitgehend ausgeklammert. Diese soll lt. § 24 in einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geregelt werden.

Es ist zu befürchten, dass diese Verordnung für manche Bundesländer eine Nivellierung nach unten und damit eine Verschlechterung des bereits erreichten Tierschutzstandards mit sich bringt. Eklatantestes Beispiel ist die Käfighaltung von Legehennen, deren Verbot eine zentrale Forderung von TierschützerInnen seit vielen Jahren ist. Ein solches Verbot besteht in Österreich bereits in fünf Bundesländern. Im Entwurf für das Bundestierschutzgesetz ist ein solches Verbot aber nicht vorgesehen und es soll auch - wie Ihren Äußerungen (z.B. in der Pressestunde vom 23. November 03) zu entnehmen war - keinesfalls kommen. Das bedeutet eine klare Verschlechterung aus Perspektive des Tierschutzes.

Daher richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgende

### **ANFRAGE:**

1. In fünf Bundesländern ist die Haltung von Legehennen bereits verboten (z.B. in Salzburg und Tirol) bzw. ist ein Verbot mit Übergangsfristen vorgesehen. Werden Sie in der zu erlassenden Tierhaltungsverordnung ein Verbot der Käfighaltung von Legehennen vorsehen? Wenn nein, warum nicht?
2. Vollspaltenböden in der Schweinehaltung sind in mehreren Bundesländern (Salzburg, Tirol, Wien) verboten. Werden Sie in der zu erlassenden

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Tierhaltungsverordnung ein Verbot von Vollspaltenböden bei der Schweinehaltung vorsehen? Wenn nein, warum nicht?

3. Nach dem Gesetzesentwurf ist nach § 16 die dauernde Anbindehaltung von Tieren verboten. Gilt das auch für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung? Wenn ja, wie definieren Sie „dauernde Anbindehaltung“?
4. In manchen Bundesländern (z.B. in Wien) sind Vollspaltenböden bei der Rindermast verboten. Werden Sie in der Tierhaltungsverordnung ein solches Verbot vorsehen?
5. In Vorarlberg ist der Vollzug des Tierschutzes in der Tierschutzkontroll-Verordnung vorbildlich geregelt. Die Verordnung beinhaltet ein partnerschaftliches Konzept zur Verbesserung des Vollzuges, in das die Bäuerinnen und Bauern eingebunden sind und das große Akzeptanz findet. Jeder Betrieb wird einmal jährlich kontrolliert (wogegen im Gesetzesentwurf nur stichprobenartige Kontrollen vorgesehen sind). Werden Sie dieses erfolgreiche Vorarlberger Modell bundesweit zur Anwendung bringen? Wenn nein, warum nicht?
6. Im Gesetzesentwurf sind keine Fristen für die Erstellung der Verordnungen festgesetzt. Wann ist mit einer Verordnung im Bereich Tierhaltung zu rechnen? Gibt es schon einen Verordnungsentwurf und wenn ja, was sind die wesentlichen Inhalte?
7. Im Gesetzesentwurf ist keine Rede von einem Tierschutzgütesiegel nach dem Tiergerechtsindex, was für die Konsumentinnen ein wichtiger Hinweis wäre, Produkte aus artgerechter Tierhaltung zu kaufen. Welche Maßnahmen werden Sie hinsichtlich einer klaren und transparenten Kennzeichnung von tierischen Produkten treffen?
8. Planen Sie die Übernahme der jeweils besten Bestimmungen der Bundesländer („best of nine“) in die Verordnung über die landwirtschaftliche Nutztierhaltung? Wenn ja, in welchen Bereichen, wenn nein, warum nicht?
9. Welche Maßnahmen werden Sie treffen, damit die Bundesländer mit tierfreundlichen Bestimmungen ihre Standards nicht nach unten nivellieren müssen (insbesondere im Hinblick auf das Verbot der Käfighaltung von Legehennen)?
10. Laut §7 (1) des Gesetzesentwurfs ist u.a. ein Verbot des Kupierens des Schwanzes oder des Schnabels verboten. Gilt das auch für landwirtschaftliche Nutztiere (z.B. auch für Ferkel und Hühner) und werden Sie diese Eingriffe in der zu erlassenden Verordnung nach § 24 ebenfalls verbieten?
11. Laut § 7 (3) sind Eingriffe, bei denen Tiere erhebliche Schmerzen erleiden nur von einem Tierarzt und nur nach wirksamer Betäubung vorzunehmen. Gilt das auch für landwirtschaftliche Nutztiere bzw. werden Sie diese Bestimmungen auch in die zu erlassende Verordnung übernehmen (z.B. hinsichtlich der Kastration von Ferkeln)?
12. Laut Entwurf ist ein Verbot für Qualzüchtungen vorgesehen. Gilt das auch für

die Leistungszucht landwirtschaftlicher Nutztiere?

13. Hinsichtlich der Zuchtmethoden ist im § 22 eine Verordnungsermächtigung des Landwirtschaftsministers im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen vorgesehen. Welche Zuchtmethoden werden Sie darin verbieten, welche werden Sie zulassen?
14. Im Zusammenhang mit der Reform der EU-Agrarpolitik werden Gelder in Richtung Qualitätssicherung umgeschichtet. Wie viele Mittel sollen für den Umstieg auf tiergerechte Haltungssysteme bereitgestellt werden? Welche Anpassungen werden Sie im Fördersystem vornehmen, damit auch kleinstrukturierte bäuerliche Betriebe mit geringerem Investitionsbedarf von den Investitionsförderungen profitieren können?
15. Die Kennzeichnung von Stallsystemen ist zwar im Entwurf angerissen (§ 18), aber sehr schwammig formuliert. Es entsteht der Eindruck, als solle das Vorhaben entweder nicht vollzogen werden oder wieder einmal auf ein freiwilliges Pickerl hinauslaufen. Warum wird keine verpflichtende Prüfung und Bewilligung für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen für Nutztiere vorgeschrieben, die auch den Bäuerinnen und Bauern helfen würde, in zukunftsweisende Stallsysteme zu investieren?
16. Was ist Ihre persönliche Position zur Einrichtung einer Tieranwaltschaft bzw. warum sind Sie dagegen?